

## **Stellungnahme der Theologischen Kammer der Nordkirche**

zum Beschlussvorschlag der Ersten Kirchenleitung über die Segnung von Menschen in Eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaften auf der Tagung der Landessynode vom 29. September bis 1. Oktober 2016

Die Theologische Kammer begrüßt die Intention des Beschlussvorschlages, für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes anlässlich der Eheschließung zum Regelfall zu machen. Sie teilt das Anliegen, die Bibel von der „Mitte der Schrift“ her, aus dem, „was Christus treibt“<sup>1</sup> auszulegen und sie folgt der hermeneutischen Argumentation in der Interpretation der biblischen Texte, die Homosexualität thematisieren. Schließlich bekräftigt sie die Haltung, den Segen Gottes denen, „die ernsthaft nach dem Segen verlangen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie Gottes Zuwendung für ihr Leben brauchen“<sup>2</sup>, nicht verweigern zu dürfen.

Allerdings hält sie die Schlussfolgerungen an einigen wesentlichen Punkten nicht für stringent und schlägt deshalb vor, den Beschlussvorschlag in drei Punkten zu modifizieren.

### *1. Auch der Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare ist eine Trauung.*

Der Beschlussvorschlag hält an der begrifflichen Unterscheidung zwischen Segnungsgottesdienst und Trauung fest. Dass ist nach der „Erklärung“ aber nicht schlüssig: Diese versteht sowohl die Trauung als auch die Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften als Segenshandlungen. Die „Erklärung“ beschreibt selbst, dass die Ehe lutherischem Verständnis entsprechend nicht im Gottesdienst, sondern als Zivilehe vor dem Gottesdienst geschlossen wird. Jede kirchliche Trauung ist damit ein Segnungsgottesdienst anlässlich einer Eheschließung.

Folgerichtig gibt es auch nach der „Erklärung“ keinen theologischen und entsprechend auch keinen liturgischen Unterschied zwischen der Trauung heterosexueller und dem Segnungsgottesdienst homosexueller Paare: Denn auch jene sollen nun in öffentlichen Gottesdiensten stattfinden, als Amtshandlungen gelten und entsprechend in ein Kirchenbuch eingetragen werden.

Wenn trotzdem weiterhin zwischen Trauung und Segnungsgottesdienst unterschieden wird, dann kann dies als eine Abwertung des Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare verstanden werden. Er würde leicht zu einer ‚Trauung zweiter Klasse‘.

Deshalb hält es die Theologische Kammer für geboten, mit der theologischen auch die begriffliche Unterscheidung zwischen Segnung und Trauung aufzuheben.

### *2. Verpflichtendes Gespräch bei Ablehnung einer Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren*

---

<sup>1</sup> Erklärung 9.

<sup>2</sup> Erklärung 7.

Der Beschlussvorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass eine Pastorin bzw. ein Pastor es grundsätzlich ablehnt, einen Segnungsgottesdienst für ein gleichgeschlechtliches Paar durchzuführen. Die Theologische Kammer folgt hier dem Beschlussvorschlag, der verhindern soll, dass eine Pastorin gegen ihre Überzeugung gezwungen wird, einen solchen Gottesdienst durchzuführen. In diesem Fall soll nach dem Beschlussvorschlag der Pastor den zuständigen Propst informieren, damit dieser dann für die Durchführung des Segnungsgottesdienstes sorgt.

Mit der Möglichkeit, eine Amtshandlung nicht durchführen zu müssen, ist den Pastorinnen und Pastoren eine besondere Ausnahme eingeräumt, da sie sonst zu Amtshandlungen grundsätzlich verpflichtet sind. Daher regt die Theologische Kammer an, an die Stelle der Informationspflicht die Pflicht zu einem Gespräch mit der Pröpstin zu setzen, damit sichergestellt ist, dass es zu einer theologischen Auseinandersetzung zwischen Pastorin und Pröpstin zu diesem Thema kommt.

### *3 Streichung der verpflichtenden Beratung im Kirchengemeinderat*

Im Beschlussvorschlag ist bei einer Ablehnung eines Segnungsgottesdienstes durch die Pastorin eine verpflichtende Beratung im Kirchengemeinderat vorgesehen. Die Theologische Kammer tritt dafür ein, diesen Passus zu streichen. Eine Beratung im Kirchengemeinderat ist im Amtshandlungsrecht da vorgesehen, wo eine eigentlich nicht vorgesehene Amtshandlung im Einzelfall ermöglicht werden soll, wie beispielsweise bei der kirchlichen Bestattung von Nichtkirchenmitgliedern. Der Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare (respektive deren Trauung) aber wird im Beschlussvorschlag zum Regelfall erklärt. Sie kann entsprechend nur aus Gründen abgelehnt werden, die auch bei der Trauung heterosexueller Paare zur Ablehnung führen würden. Hier ist aus Gründen der Zuständigkeit wie der Verschwiegenheit im Amtshandlungsrecht keine Beratung im Kirchengemeinderat vorgesehen.

Mit dem Beschlussvorschlag wird dem einzelnen Pastor die Möglichkeit eingeräumt, einen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare grundsätzlich nicht selbst durchzuführen. Selbstverständlich kann sich die Pastorin vor dieser Entscheidung, wenn sie es möchte, mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates beraten. Eine verpflichtende Beratung im Kirchengemeinderat jedoch würde suggerieren, dass hier das *ius liturgicum* des Kirchengemeinderates berührt wäre – was nicht der Fall ist, wenn die Synode die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare zum Regelfall erklärt. Die Theologische Kammer plädiert deshalb dafür, die Beratung im Kirchengemeinderat im Beschluss zu streichen, um den Regelfallcharakter des Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare respektive deren Trauung nicht wieder in Frage zu stellen.